



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Charakteristik des Manchesterthums : 4. Die Phrase vom  
Zuvielregieren.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Combination gelassen gegenüberzutreten. Alle Bündnisse werden dann machtlos sein. Dies wäre dann das Resultat der letzten Appellation an das Land.

Sich der Macht zu erfreuen und doch von aller Verantwortlichkeit befreit zu sein, hat zu allen Zeiten und allenthalben als eine äußerst gefährliche Stellung für einen Staatsmann gegolten. Gambetta nahm bisher diese Stellung ein. Er war bis jetzt formell nur Vorsitzender der Deputirtenkammer, also niemand verantwortlich, und doch in Wirklichkeit das bestimmende Centrum der politischen Action Frankreichs. Die Frage der nächsten Zukunft, der Zukunft, die vor der Thür steht, ist nun für ihn: Soll er herabsteigen von seinem selbstgewählten Standpunkte als Präsident des Abgeordnetenhauses, um statt dessen auch der Form nach Führer des Ministeriums der Republik zu werden? Will er die Rolle des Verschleierte, der unsichtbaren Gottheit der französischen Politik, deren leise geflüstertes Wort hinreichte, erst Waddington, dann Freycinet zu schleuniger Abgabe seines Ministerportefeuilles zu bewegen, aufgeben und alle die äußerlichen und sichtbaren Embleme eines französischen Premierministers anlegen? Er ist jetzt, trotz mancher kleiner Mißerfolge, der anerkannte Führer der öffentlichen Meinung in Frankreich. Er ist eine der großen politischen Persönlichkeiten in Europa, erheblich weniger bedeutend als Fürst Bismarck, aber viel bedeutender als Gladstone. Wenn er den Posten eines Premierministers annimmt, so wird er thun, was alle Welt von ihm unter den obwaltenden Umständen erwartet, und er braucht jetzt nicht zu fürchten, daß dann der französische Republikanismus „seine beste Karte ausgespielt“ haben wird. Diese Befürchtung soll ihn bisher abgehalten haben, die ministerielle Verantwortlichkeit zu übernehmen. Gegenwärtig aber ist die Republik in Frankreich so fest begründet, daß ihre Haltbarkeit nicht mehr von einem einzelnen Manne abhängt, wie hervorragend und wie energisch er auch sein möge.



## Zur Charakteristik des Manchesterthums.

### 4. Die Phrase vom Zuvielregieren.



urke sagt: „Es ist eins der schwierigsten Probleme, zu bestimmen, was der Staat zur Leitung an die Hand zu nehmen und was er mit so wenig Einnischung als möglich der Anstrengung des einzelnen zu überlassen hat.“ In solchem bescheidenen und wenig zuversichtlichen Tone sprechen kluger Sinn und Erfahrung über diesen heiklen Gegenstand. Wie hochmüthig und schnellfertig dagegen läßt sich

die freihändlerische Weisheit darüber vernehmen! Weil es nicht schwer ist, in der Geschichte der Staaten Beispiele von unkluger Einnischung der Regierung namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete zu entdecken, hat man flugs das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und mit arger Herabsetzung dessen, was man spöttisch „väterliches Regiment“ getauft hat, alle und jede Regelung und Beaufsichtigung wirthschaftlicher Dinge von oben herab für unzulässig erklärt. Es galt im Kathexismus des Manchesterthums für ausgemacht und unwiderlegbar, daß die Regierung in dieser Richtung so wenig wie möglich zu sagen und zu thun habe. Die Regierung hatte für die Speculation Polizeidienste zu leisten, „den Frieden zu erhalten, Geld zu prägen und alles übrige dem Volke zu überlassen,“ unter dem man die Speculanten verstand. *Don't over govern!* sagten die Manchesterleute. *Pas trop gouverner!* rief das Echo in Frankreich. „Keine Vielregiererei!“ schrie die gelehrige Heerde der deutschen Freihändler den englischen Leithammeln nach. Diese Phrase sollte der Leitstern der Staatsmänner an der Spitze der Verwaltung sein. Sie sollten auf die Dinge unterm Monde wie die Götter Epikurs herniederblicken und dem natürlichen Verlaufe der Ereignisse vertrauen, der stets wohlthätig sei, immer das Rechte treffe. Das Regieren wurde bei solchen Grundsätzen bequem; denn es bedurfte bei demselben keiner schweren Gedankenarbeit, und alle Verantwortlichkeit hatte ein Ende. Die *Modedoctrin* lautete: Die Interessen der Individuen fallen nothwendig und allgemein mit den Interessen des Publicums zusammen, das ja nur eine Vereinigung von Individuen ist. Die Individuen verstehen ihre Interessen immer besser als die Regierung, man lasse sie daher gehen, man lasse sie machen, wie es ihnen beliebt. Die unwissende und vorurtheilsvolle Menge, die Schwachen, die Nichtdenkenden dürfen von seiten der herrschenden Klugen und Starken keinerlei Antrieb und keinerlei Schutz empfangen. Gesetze, die darauf abzielen, sind vom Uebel. Man darf die Menschen nicht als Kinder, man muß sie als Erwachsene behandeln. Die Menschheit muß durch Erfahrung klug werden.

Sehen wir uns diese Rathschläge genauer an, so finden wir, daß sie eitel Dunst und Trug sind. Die aufeinander folgenden Geschlechter und die gegenwärtigen Menschenmassen werden dabei behandelt, als ob sie ein einziges Individuum, so alt wie Methusalem und im Besitze nicht bloß der Erfahrung vergangener Zeiten, sondern auch derjenigen anderer Länder und Hemisphären wären. Aber woraus bestehen die Völker in Wirklichkeit? Die Masse jeder Nation besteht aus jungen und unerfahrenen Leuten, die von vergangenen oder in der Ferne vorgegangnen Dingen meist nicht viel mehr wissen als uns von den Geschäften und socialen Versuchen bekannt ist, welche vor hundert Jahren auf dem Mars oder Jupiter stattgefunden haben mögen.

Gelassene Betrachtung der vorhandnen Thatsachen würde in der That hingereicht haben, die Hohlheit der Modetheorie erkennen zu lassen und zu zeigen, daß die Einnischung der Regierung für das Fortbestehen und die Entwicklung

der Gesittung in hundert und aber hundert Beziehungen eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, und daß es keine allgemeine Regel geben kann, welche bestimmt, wo diese Einmischung stattzufinden habe und wo nicht, daß eine solche vielmehr in jedem einzelnen Falle je nach den Umständen eintreten oder unterbleiben muß.

Wir lassen die Allgemeinheiten und führen einige von den Fällen an, wo die Regierung eingegriffen hat, in den meisten Fällen der Nothwendigkeit gehorchend, in allen wohlthätig. Der Staat schließt Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Mächten ab, er beschützt das Eigenthum und regelt dessen Uebertragung, er nimmt die Eheschließung und die dadurch erworbenen Rechte in die Hand, er sorgt für den Unterricht der Jugend, er baut Straßen und Eisenbahnen oder überwacht den Betrieb der letztern, er legt Telegraphenlinien an, befördert mit seinen Posten den brieflichen Verkehr, läßt Brücken und Canäle herstellen und in gutem Stande erhalten, errichtet Leuchttürme, legt Häfen an und verwaltet dieselben, er prägt Geld und verhindert Verletzung dieses Monopols, er betreibt und regelt den Bergbau. Der Staat sorgt ferner für ein gleichförmiges System der Maße und Gewichte und verbietet den Gebrauch anderer, er ertheilt Patente und schützt das Autorenrecht, wodurch er die Anstrengung der Erfindungsgabe mit einem Monopol für beschränkte Zeit belohnt. Indem er eine Behörde einsetzt, vor der jede patentirte Entdeckung oder Erfindung zu specificiren und zu erklären ist, verhütet er, daß das Geheimniß dem Publicum für alle Zeit verborgen werde oder mit dem Entdecker aussterbe. Er expropriirt zu gemeinnützigen Zwecken, regulirt das Actienwesen und trägt durch verschiedene Maßregeln und Einrichtungen Sorge für die öffentliche Gesundheit. Er überwacht die Apotheken, verhindert durch Quarantänegesetze die Einschleppung von Seuchen, bewirkt Reinhaltung der Städte und fördert die Impfung. Er regulirt die Preise der Droschken, sorgt für die Armen, für Unterbringung von Geisteskranken, für die Geburtshilfe, für redliche Bedienung der Auswanderer durch die betreffenden Agenten, er nimmt sich des höhern Schulwesens, der Künste und Wissenschaften an und gestattet, obwohl er im Princip alle Religionen und Bekenntnisse duldet, die Ausübung keines Glaubens, der zu der guten Sitte im Widerspruche steht.

In allen diesen Fällen mischt sich der Staat zu Gunsten des Publicums im allgemeinen ein. Aber es giebt auch andre, wo er der Hilfslosigkeit und Unersahrenheit von Individuen oder einzelnen Bevölkerungsklassen Beistand und Schutz gewährt. Es ist ein durchaus gesundes Princip, das von Alters her Geltung gewonnen hat, daß, wo in Folge der Unvollkommenheit menschlicher An gelegenheiten die Parteien bei einem Vertrage oder Geschäfte nicht auf gleichem Fuße stehen, sondern die eine der andern gegenüber die Macht zu unterdrücken oder zu verführen hat, das Gesetz der schwächern Partei zu Hilfe kommen muß. Der Staat schützt in Folge dessen Kinder und Unmündige, geistesschwache Per-

sonen und selbst Verschwender durch Vormundschaften, er verbietet das sogenannte Trucksystem, bei dem Fabrikanten ihre Arbeiter zu deren Nachtheil in Waaren bezahlen, er regelt die Beschäftigung der Frauen und Kinder in industriellen Etablissements, er überwacht die Pfandleiher und Rückkaufshändler und bestraft den Wucher, er verwehrt den Verkauf gefälschter und ungesunder Nahrungsmittel. Wenn jemand eine Schuldverschreibung ausstellt, in welcher er sich anheischig macht, für den Fall, daß das Geld nicht an einem bestimmten Tage zurückgegeben werde, eine Conventionalstrafe zu zahlen, so erlaubt das Gesetz in den meisten Staaten nicht, daß diese eingetrieben wird. Das alte gemeine Recht gestattete dies, aber die Erfahrung zeigte, daß die Angehörigen des Staates selbst gegen die Folgen ihrer eignen Unklugheit geschützt werden mußten, und daß die Gerechtigkeitspflege nicht zum Werkzeuge der Unterdrückung gemacht werden dürfe. Gesezt, es verpflichtet sich jemand zur Zahlung einer großen Summe, sagen wir, zur Zahlung von hundert oder tausend Mark, falls er die Statuten einer Gesellschaft verlege. Eine dieser Regeln verlangt vielleicht Entrichtung einer Mark monatlich zu einem bestimmten Zwecke, eine andre Aufhängung seines Hutcs oder Ueberrocks an einem bestimmten Pflocke im Clublocale. Er hat die Regel vergessen oder absichtlich unbeachtet gelassen. Muß er die unverhältnißmäßig große Summe zahlen? Das Gesetz verneint es; denn es ist eine Unbilligkeit, und er hat sich unverständlich verpflichtet. Ein anderer Fall: Jemand hat in seiner Noth etwas von seinem Besitz verpfändet und dabei eingewilligt, wenn er das Darlehen nicht an einem gewissen Tage zurückzahle, solle er der Freiheit verlustig gehen, das Pfandstück wieder einzulösen. Das englische Gesetz erkennt diesen Vertrag nicht an, und der Betreffende behält das Recht der Einlösung trotz desselben. Es betrachtet eine Verpflichtung als nicht vorhanden, welche der Verpflichtete aus Noth, Unerfahrenheit oder Unüberlegtheit eingegangen ist. Ein thörichter junger Mann, der Anwartschaft auf ein Erbe von tausend Pfund Sterling hatte, verkaufte sein Recht für fünfhundert Pfund. Als man dem Lord Hardwicke vorstellte, daß solche Thorheiten sich nicht verhindern ließen, erwiederte der berühmte Richter: Est aliquid prodire tenus. Um giltig zu sein, müssen wichtigere Verträge schriftlich abgeschlossen sein. In vielen Fällen muß ein Notar sie beglaubigen. Um gegen Irrthum oder Betrug zu schützen, schreibt das Gesetz die Form vor, in welcher Testamente abzufassen und auszuführen sind. Ein Käufer von Gold- und Silberwaaren kann nicht immer wissen, ob diese Waaren wirklich von Gold oder Silber sind, oder wie viel daran von diesen Edelmetallen ist und wieviel Kupfer oder Zinn; er ist daher in Gefahr, betrogen zu werden, oder vielmehr, er würde in solcher Gefahr sein, wenn das Gesetz nicht einschritte und verlangte, daß die Waare das Probezeichen eines öffentlichen Beamten trage. Ein Advocat schickt seinem Clienten die Rechnung für einen Proceß. Der Client kann nicht sagen, ob sie zu hoch ist oder der Leistung entspricht. Das Gesetz sorgt, nachdem sich gezeigt, daß Concurrenz

keine angemessene Sicherheit gewährt, für einen öffentlichen Beamten, welchem der Schuldner die Rechnung zur Durchsicht oder Abschätzung vorlegen kann. Dieser Beamte hat die Befugniß, zu hohe Forderungen nicht bloß zu ermäßigen, sondern auch zu bestrafen. Ein Passagier oder Emigrant, der an Bord eines Schiffes geht, um eine lange Seereise anzutreten, kann selten wissen, für wie viel Raum, Wasser und Nahrung der Capitän oder Rheder zu sorgen hat, wenn das Leben oder die Gesundheit der von ihm zu befördernden nicht gefährdet werden soll. Die Erfahrung hat längst schon gezeigt, daß das Gesetz ihm zu Hilfe kommen muß. Ein Schiff, das nicht mehr seetüchtig ist, darf nicht mehr fahren, worüber eine Staatsbehörde bestimmt; denn der Matrose, dessen Leben sonst in Gefahr kommen würde, hat in der Regel kein Urtheil. Die alten Gesetze verlangten vom practicirenden Arzte den Beweis, daß er seine Wissenschaft genügend studirt habe. Die Erfahrung hatte erkennen lassen, daß die gewöhnliche Klugheit des Publicums keine Bürgschaft gegen Pfluserei bot. Die Quacksalberei war durch jenes Erforderniß nicht ausgeschlossen, aber wesentlich beschränkt, da sie mit Strafe bedroht war. Die neuere Gesetzgebung, unter dem Einflusse des Manchesterthums mit seiner unbeschränkten Concurrrenz, hat diese weise Beschränkung zu großem Schaden der Leichtgläubigen beseitigt.

Im Vorstehenden haben wir nur einige Beispiele der Fürsorge fast aller Regierungen der civilisirten Staaten aufgezählt, welche dieselben der Gesamtheit oder einzelnen Klassen der Staatsangehörigen gegenüber für unerläßlich erkannt haben. Abschaffung dieser Functionen der Regierung würde fast bei allen ein Schritt nach rückwärts, aus der Gesittung in die Barbarei sein. Aber unsre freihändlerischen Doctrinäre sähen es am liebsten, wenn sie alle beseitigt würden und wenn der Willkür, der Speculation, deren Advocaten sie sind, Thür und Thor geöffnet würde. Die Schwachen, Armen, Dummen würden dabei von den Starken, Reichen und Geriebenen aufgefressen werden. Was schadet's? entgegnet man uns, wer heißt sie, schwach, arm und dumm sein? Der Staat hat sich nach unsrer unfehlbaren Theorie einzurichten und zu beschränken. Volle wirthschaftliche Freiheit ist unsre Parole und unser Endziel, und davon lassen wir uns mit sentimentalen Redensarten nichts abhandeln.

„Was ist die Einnischung der Regierung?

Einfach die concentrirte Wirksamkeit der Klugheit und Macht der ganzen Gesellschaft auf einen gegebenen Punkt. Ein wechselseitiges Einverständnis aller, daß gewisse Dinge zum allgemeinen Besten gethan oder unterlassen werden sollen, und Erzwingung dieses Einverständnisses. Wie hat man je annehmen können, daß diese latente, aber höchst energische Kraft unwirksam oder gar schädlich sein könne? Weil die Menschen durch Erfahrung belehrt werden müssen — d. h. erst zu Grunde gerichtet und dann belehrt. Die Einnischung der Regierung in die wirthschaftlichen Dinge mag bisweilen falsche Wege eingeschlagen haben oder mißbraucht worden sein. Aber vom Mißbrauch gegen den Gebrauch zu schließen,

ist ein alter und sehr durchsichtiger Sophismus. Wir haben bereits gesehen, daß nur die Kraft der Regierung die Gesellschaft zusammenhält und den auflösenden Unfug verhindert, den ein rein natürlicher Stand der Dinge erzeugen muß. Und wie groß auch die Wohlthaten sind, die uns von der Regierung, der concentrirten Wirksamkeit der Gesamtheit, jetzt schon zutheil werden, noch größere stehen uns bevor und zeigen sich bereits am Horizonte in der Gestalt von Gesetzen zur Befriedigung der Arbeiterklasse. Was die Dampfmaschine in der praktischen Mechanik wurde, das wird diese kunstreiche concentrirte Wirksamkeit einst auf nationalökonomischem Gebiete sein. Hierin und nicht in dem System, welches das *let-alone* verlangt," so sagte unser Engländer schon 1849, „liegt die wahre Hoffnung unsrer alten Gesellschaft, unsrer gealterten Monarchien.“

„Die wahre Ermahnung, die man an unser heutiges Geschlecht richten sollte,“ so schließt unser Autor diesen Abschnitt seiner Kritik der Weisheit von Manchester, „lautet nicht: «Man regiere nicht zu viel,» sondern: «Man regiere nicht zu wenig.» Die Regierung hat (die englische ist gemeint, aber bis vor kurzem galt dies auch von der unsern) praktisch Verzicht geleistet auf gewisse Functionen, die das Volk von ihr zu erwarten berechtigt war. Das Staatsschiff wagt jetzt nicht einmal den Versuch, gegen eine verderbliche Strömung anzukämpfen, sondern überläßt sich grundsätzlich derselben. Lasse man einen einzelnen sich dem natürlichen Gange der Ereignisse anbequemen, wir wissen, was aus ihm werden wird. Lasse man eine Anzahl von Individuen, eine Gemeinde, einen Staat desgleichen thun, ihr Schicksal wird dasselbe sein.“

Die deutsche Regierung, oder reden wir genauer: der Reichskanzler hat dies erkannt, und das Volk — das wahre Volk, nicht die Parteien — beginnt dies mehr und mehr ebenfalls zu erkennen. Es will regiert werden, es will die Macht des Staates in wirtschaftlicher Angelegenheit, welche das deutsche Manchesterthum in unheilvollster Weise geschwächt hat, als es Oberwasser hatte, wieder gekräftigt sehen. Zeichen davon waren schon längst zu bemerken. Aber in der Volksvertretung, im Reichstag und im preussischen Landtage war wenig guter Wille dazu vorhanden; denn der alte Sauerteig, der von Manchester importirt war, gohr hier fort, und so stießen die guten Absichten des Kanzlers auf Widerstand, auf Verschleppung oder ungenügende Unterstützung.

Das Volk wird sich das auf die Dauer nicht gefallen lassen, es wird sich — vielleicht noch nicht bei der nächsten Gelegenheit, gewiß aber in nicht ferner Zeit — andre Vertreter wählen, solche, die nicht an das Evangelium des *laissez faire* glauben und nicht die Partei über den Staat und seine Bedürfnisse stellen. Schon hat sich ein großer Theil der Jugend von dem Liberalismus dieser Schule abgewandt, und der Ausfall der letzten Wahlen in Sachsen und Baiern ist ein Fingerzeig, daß auch die ältere Generation einer allmählichen Metamorphose ihrer Meinung von dem, was uns frommte, unterliegt. Die liberalen deutschen Blätter machen die Reichsregierung für diese Erscheinung verantwortlich.

Die österreichischen bekunden meist eine objectivere und richtigere Auffassung der Dinge. Es leidet keinen Zweifel, daß die Sucht der liberalen Parteien, ihre Entschließungen nach ihrem veralteten, aber von ihnen für unabänderlich und unfehlbar angesehenen Parteiprogramm zu fassen, die principielle Opposition gegen die wirthschaftlichen Pläne des Kanzlers, das kleinliche, advocatenhafte Gezänk mit ihm, das widerwärtige Herumnörgeln an seiner Person, vor allem aber die auffallende Gleichgiltigkeit gegen die von ihm vorgeschlagenen materiellen Reformen und die Vernachlässigung derselben im Vergleich mit den leidigen parlamentarischen Machtfragen, welche das Volk weit kühler lassen, als die Herren auf der Leipziger Straße und am Dönhofsplatz glauben, daß dies die wahren Ursachen sind, wenn breite Schichten der deutschen Bevölkerung die liberale Sache mit dem Rücken anzusehen anfangen, und die Vertheidiger der Letztern müssen sich das von jenen österreichischen Blättern unverhohlen ins Gesicht sagen lassen.

So schrieb vor einigen Wochen die „Deutsche Zeitung“ in Wien, die niemand als auf clericalem oder reactionärem Pferde reitend bezeichnen wird, sehr richtig: „Die jüngsten Wahlen in Baiern und Sachsen sind ein ernstes Memento für den Liberalismus. Sie verkünden ihm, was für schwere Unterlassungssünden er in der Zeit seiner Macht begangen und wie wenig er für die materiellen Bedürfnisse, für das Brot des Volkes zu wirken verstanden. Redlich und unerschrocken [hier fassen wir die Sache kühler auf; denn wovon in aller Welt brauchten die Herren zu erschrecken?] sind die Fockensbeck, die Laster und Bamberger allezeit für politisches Recht und geistigen Fortschritt eingestanden, aber für den kränkeldenden Wirthschaftsorganismus haben sie nichts geleistet [natürlich nicht, da sie «nicht zuviel regiert,» der Speculation den Willen gelassen, die Freiheit der Concurrnz vom Staate nicht beschränkt sehen wollten]; an diesem Schmerzenslager standen sie mit verschränkten Armen, blind für die Symptome eines um sich greifenden Uebels, fatalistisch auf die Wunderkräfte der Natur und den Proceß der Selbstheilung vertrauend.

War es da zum Staunen, daß der Kranke sich schließlich von den liberalen Aerzten abwendete, die ihn ohne Rath und Trost ließen, deren ganze Kunst in einem einzigen abgeleierte Sprüchlein bestand: «Man überlasse ihn seinem Schicksal!» Nicht durch kleinliche Künste hat Fürst Bismarck den Liberalismus besiegt und «zerbröckelt.» Nicht durch den lockenden Klang der Werbetrommel hat er die Wählerhaaren der alten Fahne entfremdet. Der Kanzler machte sich nur zum Dolmetsch der Empfindung, die tief in der Seele des Volkes geschlummert hatte, der Empfindung, daß der Staat seinen Angehörigen wirthschaftlichen Schutz und materielle Förderung schuldig ist, daß er sie in dem Kampfe aller gegen alle, in dem furchtbaren Concurrnzkampfe ums Dasein nicht hilflos sich selbst überlassen dürfe. Der «Staatsocialist» Bismarck treibt keine Umsturzpolitik, er will den modernen Staat nicht zerstören, sondern erhalten; er fordert nur diejenigen Opfer, die nothwendig sind, um das Gefahrdrohende, das Unerträglichke aus der

bestehenden Gesellschaftsordnung hinwegzuschaffen. Die Rettung des kleinen Bürgerthums in Stadt und Land, welches zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben wird, das ist das Programm und die Grundidee der Bismarckschen Oekonomie. Der Kanzler will der erschreckenden Progression steuern, in welcher das Proletariat wächst. Dieses Wachstum vermehrt die Feinde der bürgerlichen Gesellschaft, die Kaste der Ausichtslosen, der Enterbten, welche nur an den Umsturz denken, weil es für sie keine andre Hoffnung giebt.

Die deutschen Liberalen, die den Kanzler so vehement bekriegen, befinden sich in einem verhängnißvollen Irrthume, sie gefährden durch ihre fehlerhafte Wirthschaftsdoctrin des *laissez aller* ihre politische Mission, ihre Vertrauensstellung beim Volke. An den Wahlurnen Baierns und Sachsens können sie ermessen, daß sie in der öffentlichen Meinung einen weiten Rückschritt gemacht, daß sie Stütze und Halt im Bürgerthume fast vollständig verloren haben.“



## Die Entwicklung des Rechts in Deutschland.



Vielleicht keiner Zeit mehr als der unsrigen, die sich immer wieder zu neuer gesetzgeberischer Thätigkeit rüstet, ist die lohnende Frage nach der Entwicklung des Rechts in Deutschland nahe gelegt. Während die ältere Germanistik unsers Jahrhunderts den Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen über den Entwicklungsgang des deutschen Rechts von dem Sachsenpiegel und den mit diesem verwandten Rechtsquellen nahm und die Resultate, welche bei Beschränkung auf diesen Quellenkreis möglich sind, ziemlich erschöpfte, haben dagegen die neuern Forscher, wie Waitz und P. Roth, ihren Standpunkt weiter zurück in die Erforschung des fränkischen Rechts, der Volksrechte und Capitularien verlegt und damit für die geschichtliche Erkenntniß des Ganges der deutschen Rechtsentwicklung eine an Quellenmaterial viel reichere Grundlage gewonnen, als der Erforschung bloß des sächsischen Rechts zu Gebote stand. Bei diesem erweiterten Horizont ist natürlich Mühe und Arbeit der Untersuchung bedeutend gewachsen. Erst auf dem Gebiete des Verfassungsrechts sind erfolgreiche Anfänge gemacht, die Zweige des Privatrechts, des Prozeßrechts und des Strafrechts harren noch sehr der eingehenden Pflege und der Verwerthung für die deutsche Rechtsgeschichte. Gleichwohl läßt sich schon jetzt die große Bedeutung des fränkischen Rechts für diese erkennen, und Professor Sohm in Straßburg hat es vor kurzem in einer zuerst im ersten Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte abgedruckten, dann als Separat-